

Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin

SGUM

Sektion Radiologie

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1. Unter dem Namen Sektion Radiologie der SGUM (im folgenden Sektion genannt) besteht eine Fachsektion innerhalb der SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Art. 2. Der Sitz der Sektion ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3. Zweck:

- Verstärkung der Bindung der Radiologen, welche speziell an der Sonographie interessiert sind.
- Wahrung der beruflichen Interessen der Radiologen im Rahmen und unter Einhaltung der Statuten der SGUM und der SGR-SSR.
- Beitrag zur fachlichen Fortbildung mit dem vorrangigen Ziel die beste Diagnostik und Pflege der Patienten zu erreichen und zu garantieren.
- Beitrag zur Ausbildung und Qualitätskontrolle im Bereich der Sonographie.

Art. 4. Die Dauer des Bestehens der Sektion ist an jene der SGUM gebunden.

II. Mitglieder der Sektion

Art. 5. Ordentliche Mitglieder der Sektion mit Stimmrecht können werden:

- alle Fachärzte FMH für Radiologie oder mit äquivalentem Titel
- alle Radiologen in Weiterbildung nach bestandem 2. Teil der Facharztprüfung

Art. 6. Alle Personen welche der Sektion beitreten wollen müssen ihre Kandidatur dem Vorstand schriftlich einreichen (Formular).

Art. 7. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 8. Alle Austritte müssen dem Präsidenten auf Ende des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9. Ausschlüsse können von der Generalversammlung bei schwerwiegenden Gründen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt wenn der Beitrag zwei Jahre nicht bezahlt wird.

III: Organe der Sektion

Art.10. Die Organe der Sektion sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand

1. die Generalversammlung

Art.11. die Generalversammlung

- ist das oberste Organ der Sektion
 - ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder
 - wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich, mindestens alle 2 Jahre, einberufen und einen Monat vorher schriftlich angekündigt
 - bestimmt die Abstimmungsart (Handerheben, schriftlich)
 - wählt den Vorstand
 - legt den Jahresbeitrag fest

- nimmt die Jahresrechnung ab
- entscheidet über Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern
- kann eine ausserordentliche Versammlung durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen

Art.12. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Eine Wiedererwählung kann von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

2. der Vorstand

Art.13. der Vorstand

- besteht aus: einem Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und maximal zwei Beisitzern, welche für zwei Jahre gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- kümmert sich um alle Angelegenheiten der Sektion für die nicht die Generalversammlung zuständig ist
- informiert die Generalversammlung über alle wichtigen Geschäfte
- pflegt die Beziehung zur SGUM und zur SGR
- kann die Behandlung von speziellen Problemen an Kommissionen delegieren
- kann Richtlinien vorschlagen für:
 - die Grundausbildung
 - die Weiterbildung
 - die Qualitätskontrolle
- ist mit je zwei Mitgliedern kollektiv für die Sektion unterschiftsberechtigt.

IV: Änderung der Statuten

Art.14. Alle Änderungen der Statuten müssen von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen und vom Vorstand der SGUM anschliessend bewilligt werden.

Art.15. Die Auflösung der Sektion kann nur von der Generalversammlung in einer speziell für diesen Anlass mindestens 20 Tage zuvor einberufenen Sitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung geht das Sektionsvermögen an die SGUM.

Diese Statuten wurden in französisch aufgesetzt und von der Gründungsversammlung vom 11.11.1995 angenommen,

Revision (Beisitzer) an der GV vom 11.3.1999 und Übersetzung auf deutsch und Revisionen (J.Prim) von der GV vom 17.5.01 genehmigt.

Revision (Aufnahme in Sektion erst nach 2.Teil der Facharztprüfung) 28.6.03